

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 5. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 18/10

der 3. Sitzung des LJHA am 6. September 2010 in Erfurt

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen.

s. Anlage

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 2 Enthaltungen

Einstimmig angenommen.

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
-5. Legislaturperiode-

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen im Rahmen der Anhörung

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt Artikel 1 Nummer 17 des Entwurfes, wonach § 57 Thüringer Schulgesetz um zwei Befugnisnormen im Rahmen des Datenschutzes erweitert wird. Zukünftig darf zum einen das mit der Aufklärung von möglichen Kindeswohlgefährdungen befasste Personal und damit der Beratungs- und/oder Klassenlehrer u. ä. personenbezogenen Daten verarbeiten und nutzen. Zum zweiten dürfen personenbezogenen Daten an Fachkräfte wie den schulpsychologischen Dienst oder andere (s. § 55a Abs. 2 Satz 2 ThürSchulG) sowie an das Jugendamt weitergegeben werden. Weiterhin wird die Ankündigung im Gesetzentwurf begrüßt, dass die wichtige Frage der Aufbewahrungsfristen in der jeweiligen Schulordnung geregelt werden soll. Begrüßt wird ebenfalls in Artikel 1 Nr. 1 die neu aufgenommene Verpflichtung der Schulen individuell zu fördern; auch die Jugendhilfe soll die individuelle Entwicklung der jungen Menschen nach § 1 Abs. 3 SGB VIII fördern.

Abschließend ist auch bei diesem Gesetzentwurf anzumerken, dass der Landesjugendhilfeausschuss die Streichung der Möglichkeit der Förderung der Schülerspeisung sowohl für die staatlichen Schulträger als auch die Schulen in freier Trägerschaft für das falsche Signal bzw. Entscheidung in Bezug auf den Kontext „Kinderarmut“ hält. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss Nr. 133/08 der 16. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 16. Dezember 2008 verwiesen, welcher wie folgt lautet: „Die Landesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Kommunen spätestens ab dem 2. Schulhalbjahr 2008/2009 eine kostenfreie Essensversorgung bedürftiger Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu ermöglichen. Die Kommunen sind dabei finanziell und fachlich bedarfsgerecht durch die Landesregierung zu unterstützen. Dabei sind insbesondere diejenigen Kinder zu berücksichtigen, deren Eltern Leistungen durch das SGB II oder XII, Wohngeld, Bafög, Berufsausbildungsbeihilfe oder vergleichbare Sozialleistungen erhalten.“

Um der Anregung des Landesjugendhilfeausschusses nachzukommen, wäre allerdings nicht nur die Streichung in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfes rückgängig zu machen, sondern zumindest auch das Thüringer Finanzausgleichsgesetz in § 19 zu ändern.

gez. Viola Stephan
Stellv. Vorsitzende Landesjugendhilfeausschuss

31. August 2010